

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Geltungsbereich

Sämtlichen Bestellungen, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen unsererseits liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir Bestellungen ausführen ohne zuvor diesen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Unsere AGB gelten mit Auftragserteilung als angenommen. Schriftliche Individualvereinbarungen haben Vorrang.

## B. Liefer- und Verkaufsbedingungen

### 1. Angebote, Preise und Vertragschluß

In unseren Angeboten, Katalogen und Preislisten sind freibleibende Preise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer genannt. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Formerfordernis. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, insbesondere in Prospekten, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, auch dann nicht, wenn sie Normangaben, wie zum Beispiel nach DIN enthalten.

### 2. Umtausch

Bei einem Umtausch ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung notwendig. In jedem Fall ist bei Rücksendung der Rechnungsdurchschlag beizufügen. Bei einer Rücksendung haftet Noras weder für Beschädigung noch für den Verlust der Ware.

### 3. Sonderbestellungen

Wir sind gerne bereit, Sonderbestellungen von Artikeln, die nicht in unserem Katalog aufgeführt sind, nach unseren Möglichkeiten auszuführen. Ein Umtauschrecht ist ausgeschlossen.

### 4. Verpackungen

Verpackungs-, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### 5. Lieferung und Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser Firmensitz. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei. Sollten wir nach Absprache frei Haus liefern, wird die Lieferung durch uns versichert. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Noras verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Obwohl wir uns bemühen, schnellstmöglich zu liefern, sind etwaige Lieferzeitangaben unverbindlich. Teillieferungen liegen je nach Liefersituation in unserem eigenen Ermessen, falls nicht ausdrücklich anders vom Besteller bei der Bestellung vermerkt.

### 6. Annahmeverweigerung

Bei Annahmeverweigerung unserer Lieferung ohne vorherige schriftliche Stornierung des Auftrages und ohne unsere vorherige Zustimmung, berechnen wir alle entstandenen Frachtkosten plus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch 100.- €

### 7. Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Kommt der Vertrag, aus Gründen die der Käufer zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, so kann der Verkäufer als Schadensersatz 25 % des Netto-Warenwertes ohne Einzelnachweis verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, daß im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder erheblich geringer ist als die Pauschale. Noras ist auch berechtigt, die Schadenhöhe konkret zu berechnen und geltend zu machen.

### 8. Zahlungsbedingungen

Bei Rechnungsstellung sind unsere Lieferungen nach Rechnungserhalt mit dem auf Angebot oder Rechnung angegebenen Zahlungsziel fällig. Die Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an Noras geleistet werden. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder wird ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Noras ist in diesem Fall berechtigt, weitere Warenlieferungen sofort einzustellen.

Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung anerkennen oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften mit uns. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Zinstender der Europäischen Zentralbank (EZB) in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

### 9. Mängelrügen und Gewährleistung

Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich uns gegenüber zu rügen. Ansonsten können keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistung ist auf Reparatur bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Sollten drei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandelung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn die Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend gemacht werden. Ergibt die Überprüfung der mangelhaften Ware, daß der Mangel auf schuldhaftes Verhalten des Bestellers zurückzuführen ist, so wird dies dem Besteller von Noras schriftlich mitgeteilt. Besteht der Besteller dann auf einer Nachbesserung, so hat er auch die Kosten zu tragen. Wird kein Reparaturauftrag erteilt, werden die Kosten für Fehlersuche und Diagnose dem Besteller in Rechnung gestellt. Werden Arbeiten, Eingriffe und/oder Reparaturen ohne unser schriftliches Einverständnis seitens des Bestellers oder eines Dritten vorgenommen, so erlischt unsere Gewährleistungspflicht..

### 10. Garantieleistung

Im Rahmen der Herstellergarantie ist die Vorlage der Garantiekarte Voraussetzung für die Garantieleistung..

### 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von Noras. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von dem Besteller veräußert oder mit anderen Gegenständen verbunden, so tritt er jetzt schon die aus Veräußerung bzw. Verbindung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes, der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; diese Abtretungen nehmen wir an. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist untersagt..

### 12. Reklamation und Versicherung

Jede Ware, die wir unfrei versenden, ist transportversichert. Bei Beschädigung einer Sendung auf dem Transportweg oder bei unvollständiger Auslieferung ist innerhalb von 48 Std., unter Beifügung einer schriftlichen Tatbestandsaufnahme des Spediteurs, der Bundespost bzw. Bundesbahn, des Frachtführers zu reklamieren.

### 13. Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche..

### 14. Montage

Vereinbarte Montageleistungen beginnen, nachdem alle notwendigen Vorarbeiten anderer Gewerbe abgeschlossen sind. Hierzu zählen insbesondere Maler- und Fußbodenverleagarbeiten. Die Räume müssen freigeräumt und gut zugänglich sein. Entstehende Wartezeiten die wir nicht zu vertreten haben, werden mit dem gültigen Stundensatz je Person berechnet. Vergebliche Lieferfahrten werden mit sämtlichen Nebenkosten in Rechnung gestellt. Der Käufer hat auf Risiken wie z. Bsp. elektrische Leitungen, Wasserleitungen, Fußbodenheizung oder zu dünne Wände hinzuweisen. Pass- und Ausgleichsarbeiten werden nach Leistung berechnet..

### C. Einkaufsbedingungen

#### 1. Bestellung

Bestellannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsveränderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben..

#### 2. Liefertermine

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Bei Überschreitung der Lieferfristen bzw. des Liefertermins sind wir zur kostenfreien Stornierung des Auftrags berechtigt. Der Lieferant stellt uns gegen Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund einer verspäteten Lieferung frei. Der Lieferant verpflichtet sich, einen uns durch die verspätete Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vor Ablauf der Lieferfrist bzw. des Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.

#### 3. Gewährleistung

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken und uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn wir sonst nicht in der Lage wären, von uns zugesagte Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

#### 4. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung und Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant versichert, daß die Waren frei von Rechten Dritter geliefert werden, insbesondere, daß von Dritten keine Rechte aus dem deutschen Markengesetz vom 25.10.1998 bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung hergeleitet werden können. Sollte sich ergeben, daß die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt sind, so hat der Lieferant uns alle Schäden zu ersetzen, die sich aus der Pflichtverletzung ergeben. Insbesondere hat der Lieferant die Kosten für eine eventuelle Abmahnung zu übernehmen; des weiteren Schadenersatzansprüche des Inhabers des Schutzrechts gegen uns und Schadenersatzansprüche, die sich daraus ergeben, daß der Käufer durch den Inhaber des Schutzrechts verpflichtet wird, die gelieferte Ware zu vernichten. In diesem Fall umfaßt der Schadenersatzanspruch auch den entgangenen Gewinn.

#### 5. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

### D. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Gerichtsstand

Ist der Besteller oder Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch wenn sich der Sitz des Vertragspartners im Ausland befindet.

#### 2. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des EGBGB. Bei Lieferung und Verkauf durch uns unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, bei Einkauf durch uns unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

#### 3. Höher Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen, wie z. Bsp. Embargos, aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Erfüllung unserer Vertragsverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### 4. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. **Hinweis gemäß § 33 BDSG:** Die uns übermittelten personenbezogenen Daten werden gespeichert.